

Betreff: Re: Wahlprüfsteine des Bundesverbands Psychiatrie-Erfahrener

Von: Kandidatenwatch <kandidatenwatch@gmx.de>

Datum: 30.08.2013 11:51

An: Hueppe Hubert MdB <hubert.hueppe@bundestag.de>

Sehr geehrter Herr Hüppe,
Sehr geehrte Frau Bringenberg,

vielen Dank für Ihre positiven Antworten.

Am 30.08.2013 10:50, schrieb Hueppe Hubert MdB:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage, im Folgenden übermittle ich Ihnen die Antworten von Herrn Hüppe.

1. **Setzen Sie sich für eine bedingungslos folter- und gewaltfreie Psychiatrie ein?**

Ja.

2. **Setzen Sie sich für eine Abschaffung aller psychiatrischen Sondergesetze ein, wie es die Behindertenrechtskonvention fordert?**

Sondergesetze darf es nicht geben.

Wir werten das als ein "Ja" auf unsere Frage - oder sie stellen bitte klar, das das eine unzutreffende Interpretation ist.

3. **Verhindern Sie jeden Versuch, rechtliche Betreuung zu einem Ausbildungsberuf zu machen, weil Qualität nur durch Abschaffung der Zwangsbetreuung gesichert werden kann?**

Als Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen habe ich mich mehrfach für die Überprüfung des Betreuungsrechts und eine Anpassung an die UN-Behindertenrechtskonvention ausgesprochen.

Wir werten das als ein "Ja" auf unsere Frage und können noch erklärend ergänzen:

Solange die Zwangsbetreuung nicht abgeschafft ist, besteht über die Vorsorgevollmacht die Möglichkeit, frei zu bestimmen, wen man vorrangig zu einer Betreuung bevollmächtigen möchte.

Wenn aber eine Ausbildungsvorschrift für Betreuer zur angeblichen "Qualitätssicherung" eingeführt würde, würden Richter diese professionelle "Eignung" zur Voraussetzung für eine Vorsorgebevollmächtigung machen können. Das muss auf alle Fälle verhindert werden.

Dann, aber erst dann, wenn eine gewaltfreie Psychiatrie Wirklichkeit geworden sein wird - es also keine Bestellung eines rechtlichen Betreuers gegen den Willen des Betroffenen mehr geben wird -, dann kann über eine Ausbildungsordnung für Betreuer gesprochen werden, weil erst dann Betreute nach ihren Wünschen das Betreuungsverhältnis durch Kündigung auch wieder auflösen können.

Mit besten Grüßen

rene talbot und Matthias Seibt

(für kandidatenwatch@gmx.de)